

## Benutzungsordnung für die Grillanlagen der Stadt Zierenberg in den Stadtteilen Oberelsungen, Burghasungen und Oelshausen

Die Grillanlagen der Stadt Zierenberg sind Gemeinschaftseinrichtungen. Um die Nutzungsmöglichkeiten auch für die Zukunft zu erhalten, bitten wir nachfolgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Das Betreten und die Benutzung der Grillanlagen geschieht auf eigene Gefahr,
2. Die Benutzung der Grillanlagen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
  - 2.1 Für die Grillanlagen Oberelsungen und Oelshausen:

a) für Einwohner und Vereine/Verbände aus Zierenberg	25,00 €
b) für Auswärtige	37,50 €
c) für Großveranstaltungen	60,00 €
  - 2.2 Für die Grillanlage Burghasungen

a) für Einwohner und Vereine/Verbände aus Zierenberg	40,00 €
b) für Auswärtige	60,00 €
c) für Großveranstaltungen	75,00 €
d) für Vereine/Verbände für die Toilettenbenutzung bei Veranstaltungen auf dem Bolzplatz	20,00 €

Als Großveranstaltungen i. S. dieser Benutzungsordnung gelten Veranstaltungen mit mehr als 70 Teilnehmern.
  - 2.3 Die Benutzung der Anlagen setzt die Zahlung einer Kautions in Höhe von 80,00 € voraus.  
Im Falle einer Nutzung i. S. von 2.2 d) beträgt die Kautions 25,00 €  
Die Kautions wird nach beanstandungsfreier Rückgabe der Grillanlage mit der Gebühr verrechnet.
  - 2.4 Zusätzlich zu den Nutzungsgebühren werden für die Stromversorgung 0,25 €/Kwh sowie für Wasser- und Kanalnutzung 5,00 €/cbm erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch.
  - 2.5 Für städtische Veranstaltungen wird kein Kostenbeitrag erhoben. In Ausnahmefällen kann der Magistrat Befreiung von der Benutzungsgebühr erteilen.
3. Die Grillanlage Burghasungen im Gebäude darf jeweils nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. an Nutzer überlassen werden. Der Betrieb von Heizanlagen durch die Benutzer ist verboten.
4. Die Benutzer der Grillanlagen haben ihre Veranstaltungen drei Tage vor der Veranstaltung beim Bauamt anzumelden.
5. Für alle sich bei der Benutzung ergebenden Schäden haftet der Veranstalter.
6. Das Feuermachen außerhalb der eingerichteten Feuerstellen ist untersagt. Es ist darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden

eingehalten werden. Das offene Feuer ist dauernd zu beaufsichtigen. Die glimmenden Reste sind zu löschen.

7. Es ist Rücksicht zu nehmen auf andere Besucher sowie Anwohner. Diese dürfen nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder behindert werden.
8. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Platz und das Gelände nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern. Dies gilt insbesondere für die Toilettenanlage sowie die Grilleinrichtungen.
9. Für die Ver- und Entsorgung hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Abfälle sind nach der Veranstaltung abzuräumen und mitzunehmen.
10. Am Tage nach der Benutzung bzw. Montag bei Veranstaltungen am Wochenende wird der Grillplatz und das Gelände durch den Stadtbeauftragten auf die ordnungsgemäße Säuberung und evtl. Beschädigungen hin kontrolliert.
11. Sollten sich bei der Kontrolle Beanstandungen ergeben, verpflichten sich die Benutzer, diese am gleichen oder am nächsten Tage zu beheben.
12. Sollten Mängel innerhalb von zwei Tagen nicht behoben worden sein, wird die Säuberung von Seiten der Stadt Zierenberg veranlasst und dabei anfallende Kosten unter Anrechnung der dann einbehaltenen Kautions dem Benutzer in Rechnung gestellt.
13. Die vorstehende Benutzungsordnung ist vom Magistrat der Stadt Zierenberg in seiner Sitzung am 04.06.2007 beschlossen worden und tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zierenberg, den 04.06.2007

DER MAGISTRAT DER  
STADT ZIERENBERG

Jürgen Pfütze  
(Bürgermeister)